

SiDiM– Schlussbericht

Berichtszeitraum: 01.04.2011 – 30.06.2013

Förderkennzeichen: 01IS10054E

Laufzeit: 01. April 2011 – 30.06.2013 (ab 31.03.2013 um 3 Monate verlängert)

Zuwendungsempfänger: Notos Rechtsanwälte

Stand: 09. Dezember 2013

Version: 1.0

Autor(en):

Jens Engelhardt (Notos)

Sven Kolja Braune (Notos)

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01IS10054E gefördert.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

I Kurzdarstellung des Projektes

1. Aufgabenstellung und Voraussetzungen

Digitale Wasserzeichen in Gestalt von sog. Transaktionswasserzeichen sind eine etablierte Schutztechnologie in den Medienbranchen. Musik- und Filmindustrie aber auch die Buchbranche setzen Wasserzeichen zum Zwecke des Urheberschutzes bereits ein. In der Buchbranche werden bisher nur Hörbücher in Gänze (mit Audiowasserzeichen) geschützt. Für eBooks stehen Bild- und Formatierungswasserzeichen zur Verfügung – allerdings keine Wasserzeichen, die die Hauptinhaltsform, den Text an sich, schützen. SiDiM hat es sich zur Aufgabe gemacht, Wasserzeichen für das Medium Text zu entwickeln, so dass reine Texte individualisiert und damit geschützt werden können.

Die Aufgabe von Notos Rechtsanwälte bestand im Wesentlichen aus drei Teilbereichen, nämlich

(1) die rechtskonforme Implementierung der Wasserzeichentechnologie (urheberrechtliche Zulässigkeit) zu beleuchten; (2) Möglichkeiten der datenschutzkonformen Einbettung von personenbeziehbaren Daten in das Wasserzeichen und der anschließenden Suche im Netz (Datenschutz der Käufer) zu untersuchen und (3) die Effektivität und Effizienz der Wasserzeichentechnologie bei der Verfolgung von illegal verbreiteten Kopien (Beweiswert und Beweisthema) zu bewerten.

2. Planung und Ablauf des Vorhabens

Die Arbeiten von Notos Rechtsanwälte konnten – insbesondere zu Beginn des Projektes – planmäßig erfolgen. Relativ frühzeitig hat Notos Rechtsanwälte den Konsortialpartnern Hinweise zu der erforderlichen (hohen) Qualität der Textwasserzeichen geben können, um eine urheberrechtlich zulässige Implementierung der Textwasserzeichentechnologie für eBooks anzustoßen. Letztlich führten auch diese Hinweise zu einer Verzögerung der Entwicklung der Textwasserzeichentechnologie.

3. Wissenschaftlicher und technischer Stand zu Projektbeginn

Digitale Wasserzeichen waren im Multimedia-Bereich bereits eine anerkannte Sicherheitstechnologie. Allerdings existierten bisher keine qualitativ vergleichbaren Verfahren für Texte.

Durch diese methodischen Defizite war insbesondere auch der rechtliche Aspekt offen, in wie weit Veränderungen von Texten, die mit der Einbettung von Wasserzeichen einher gehen, urheberrechtlich zulässig sind und/oder vertraglich mit dem Verlag/Autor abzusichern sind.

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Zusammenarbeit mit den Konsortialpartnern verlief professionell und reibungslos.

II Eingehende Darstellung der Projektergebnisse

1. Erzielte (wissenschaftlich-rechtliche) Ergebnisse

Aus dem von Notos bearbeiteten Arbeitspaketen haben sich im Wesentlichen drei juristische Kernthemen bei der Bewertung, Umgang und Nutzen von Textwasserzeichenmarkierungen bei eBooks herausgeschält, die während der Projektlaufzeit eingehend untersucht wurden:

- **Urheberrechtliche Einordnung von Textwasserzeichen und Qualitäts- und Zulässigkeitsanforderungen an Textwasserzeichen bei eBooks (Pkt. 1.1)**
- **Datenschutzkonforme Ausgestaltung der Markierung mit Textwasserzeichen und automatisierten Suche nach Textwasserzeichen im Internet (Pkt. 1.2)**
- **Beweiswert von Textwasserzeichen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (Pkt. 1.3)**

1.1. Urheberrechtliche Einordnung von Textwasserzeichen und Qualitäts- und Zulässigkeitsanforderungen an Textwasserzeichen bei eBooks

„Sichere Dokumente durch individuelle Markierung“ (SiDiM) stellt ein Verfahren zur Codierung von Texten mittels Textwasserzeichen dar, indem innerhalb eines literarischen Textes durch ein computertechnisches Verfahren Veränderungen vorgenommen werden, die jedes Vervielfältigungsstück individuell kennzeichnen. Dadurch wird der jeweils individuelle Inhalt mit einem bestimmten Anwender verknüpft.

Die Textveränderung erfolgt dabei stufenweise dergestalt, dass in einem Text zunächst *Markierungsoptionen* erzeugt werden und sodann auf Basis dieser Markierungsoptionen zu einem späteren Zeitpunkt *individuell markierte Vervielfältigungsstücke* des Textes generiert werden können. Weiterhin werden Mechanismen entwickelt, mit denen ein so markierter Text *identifiziert*, die individuelle Markierung ausgelesen und dadurch einem bestimmten Anwender *zugeordnet* werden kann.

Die Textveränderungen sollen dabei minimal, für den Betrachter nicht wahrnehmbar und dadurch schwer entfernbare sein.

1.1.1 Einordnung der Wasserzeichen nach den Schutzbestimmungen der §§ 95a ff. UrhG

Im Rahmen der digitalen Werknutzung sind urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen hinsichtlich einer unerlaubten Nutzung in besonderem Maß gefährdet¹. Die §§ 95a ff. regeln daher den Schutz von

¹ Dreier/Schulze/Dreier, § 95a, Rn 1.

technischen Maßnahmen, die den Zugang oder die Art und Weise der Nutzung eines Werkes beschränken oder kontrollieren sollen, gegen Entfernung oder Manipulation.

1.1.1.1 Der Begriff der **wirksamen technischen Maßnahme** i.S.d. § 95a UrhG ist dabei weit gefasst und umfasst z.B. Zugangssperren, Zugangscodes, Kopierschutz, usw. Durch die hier in Frage stehenden Textwasserzeichen erfolgt dergleichen jedoch nicht, d.h. eine Zugangs- oder Nutzungskontrolle bzw. Einschränkung der Nutzbarkeit findet nicht statt. Vielmehr sollen die digitalen Vervielfältigungsstücke durch die Codierung einem bestimmten Nutzer zuzuordnen sein.

1.1.1.2 Die Codierung durch digitale Wasserzeichen verbindet mit dem betreffenden Text Informationen über den Nutzer, so dass dieser individuell mit dem Text in Verbindung gebracht werden kann. Die Textwasserzeichencodierung ist daher vom Schutzzweck nach § 95c UrhG als **Information zur Rechtewahrnehmung** erfasst und gegen Manipulation und Entfernung geschützt.

1.1.2 Urheberrechtliche Einordnung als Bearbeitung, Umgestaltung Änderung oder Entstellung

Urheberrechtlich gesehen, kann die mit dem Textwasserzeichen einhergehende Veränderung des Textes daher als Bearbeitung (§§ 3, 23 UrhG), als andere Umgestaltung (§ 23 UrhG), als Änderung (§ 39 UrhG) oder als Entstellung (§ 14 UrhG) zu qualifizieren sein.

1.1.2.1 Es wurde im Konsortialtreffen vom 27.04.2012 erläutert, dass der Begriff und die Definition der **Bearbeitung** in der urheberrechtlichen Lehre stark umstritten ist, jedoch bei allen drei vorherrschenden Meinungsrichtungen fraglich ist, ob ein mit dem Textwasserzeichen einhergehende Veränderung des Textes eine Bearbeitung darstellt, weil entweder der veränderte Text selbst Werkcharakter aufweist oder aber eine nicht unerhebliche Abwandlung des Ursprungswerkes darstellen muss.

Schlussfolgerung - für den Fall, dass man das Vorliegen einer Bearbeitung verneint, - ist, dass eine Zustimmungsbedürftigkeit des Autors zur Kennzeichnung seines Werkes mit Textwasserzeichen entfallen könnte, sofern keine erhebliche Abwandlung vorliegt und der Autor dem Verlag ein allgemeines Vervielfältigungsrecht eingeräumt hat.

1.1.2.2 Ebenfalls ist der Begriff der **Umgestaltung** in der Rechtslehre umstritten, so dass die oben ausgeführte Schlussfolgerung bei der Annahme einer Umgestaltung nur teilweise Geltung beansprucht. Insbesondere der BGH verlangt wohl für jede Umgestaltung eine Zustimmung des Autors, wohingegen die

herrschende Meinung in der Lehre (Schricker/Löwenheim) lediglich ein Zustimmungserfordernis bei Umwandlungen annimmt, die dem Werk nicht dienen.

- 1.1.2.3 Auch der Begriff der **Änderung** wird nicht legal definiert. Aufgrund der systematischen Stellung der Vorschrift geht die herrschende Meinung davon aus, dass es sich zum einen nur um eine klarstellende Konkretisierung des § 14 UrhG (**Entstellung**) handelt und zum anderen, dass auch der Verwerter (Nutzungsberechtigte) nur mit Zustimmung des Urhebers das Werk ändern (= bearbeiten, umgestalten, entstellen, beeinträchtigen?) darf. Des Weiteren enthält § 39 Abs. 2 UrhG jedoch eine Erleichterung für den Verwerter dahingehend, dass er das Werk auch ohne Zustimmung ändern darf, sofern der Urheber einer Änderung nach Treu und Glauben nicht widersprechen dürfte.
- 1.1.2.4 Voraussetzung für eine Kennzeichnung mit Wasserzeichen ist jedoch stets, dass die mit dem Textwasserzeichen einhergehende Veränderung des Textes **keine Entstellung** darstellt, wobei sich das Vorliegen einer Entstellung nicht nach den Vorstellungen des Autors, sondern nach objektiven Kriterien bemisst. Im Ergebnis wird eine Entstellung korrespondierend mit der Eingriffsqualität der eingesetzten Textwasserzeichen umso häufiger zu konstatieren sein, desto literarisch hochwertiger oder lyrischer ein Werk ist.
- 1.1.2.5 Von einer **nicht verletzenden Beeinträchtigung** wird u.E. jedenfalls immer dann auszugehen sein, wenn das mit dem Autor bestehende Vertragsverhältnis (Autorenvertrag inkl. aller Ergänzungen und Nebenabsprachen) Anzeichen bietet, dass der Autor eine Zustimmung zur Kennzeichnung mit Textwasserzeichen nach **Treu und Glauben** nicht verweigern dürfte, § 39 Abs. 2 UrhG.

1.1.3 Indizien:

- 1. Indiz hierfür ist, dass dem Verlag (Verwerter) ein allgemeines Bearbeitungsrecht eingeräumt worden ist;
- 2. Indiz ist, dass der Autorenvertrag dem Verlag die "elektronischen Rechte" einräumt;
- 3. Indiz ist, dass der Autorenvertrag dem Verlag ein spezifisches Bearbeitungsrecht für die Anforderungen der Verwertung in elektronischer Form einräumt;
- 4. Indiz ist die widerspruchslose Kenntnisnahme des Autors über die Anwendung und Eingriffsqualität der Textwasserzeichen nach vom Verlag erfolgter umfassender und hinreichend bestimmter

Aufklärung über die Anwendung und Eingriffsqualität der Wasserzeichen.

- 1.1.3.1 **Folgerung:** Jedenfalls, wenn Indizien 1-4 kumulativ vorliegen, dürfte eine Kennzeichnung mit digitalen Textwasserzeichen auch lediglich mit konkludenter Zustimmung des Autors zulässig sein, sofern die Eingriffsqualität der Textwasserzeichen gering ist und keine Entstellung vorliegt.

1.1.4 Folgerungen für die Qualität und den Einsatz des Textwasserzeichens mit konkludenter Einwilligung:

- 1.1.4.1 Die **Eingriffsqualität** bemisst sich nicht nur an der Qualität des Textwasserzeichens selbst, sondern auch an dem zu markierenden Werk und an der zu markierenden Stelle: die Eingriffsqualität ist höher, wenn entscheidende Stellen (z.B. dramaturgische Höhepunkte), titelgebende Stellen oder lyrische Stellen eines literarischen Textes gekennzeichnet werden. Lyrische Werke oder besondere Werke der Literatur (z.B. *ZETTELS TRAUM* von Arno Schmidt) werden von vornherein für eine Kennzeichnung ausscheiden müssen.
- 1.1.4.2 Sind dem Verlag die elektronischen Rechte sowie Bearbeitungsrechte eingeräumt und dem Autor der Einsatz, das Verfahren und die Eingriffsqualität der Textwasserzeichen anhand von konkreten Beispielen bekannt gemacht worden, **reicht grundsätzlich die konkludente Zustimmung des Autors** für den Einsatz der digitalen Wasserzeichen aus, sofern der Autor dem Einsatz nicht widerspricht.
- 1.1.4.3 Unabhängig, ob eine konkludente oder gar explizite Einwilligung des Autors zum Einsatz von Textwasserzeichen vorliegt, stehen dem Autor Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche aus dem Urheberrecht und dem Verlagsvertrag zu, sollte das **Textwasserzeichen** im konkreten Einzelfall als eine **Entstellung** zu qualifizieren sein.

Der fürsorgepflichtige Verlagsanwalt dürfte dem Verlag daher regelmäßig eine proaktive Herangehensweise zur Einführung von Textwasserzeichen – mittels Vorabinformation, Aufklärung und Abschluss einer gesonderten Vereinbarung – anraten, um das Risiko einer Inanspruchnahme oder gar Rücktritt vom Verlagsvertrags durch die Autoren zu minimieren.

1.2 Datenschutzkonforme Ausgestaltung der Markierung mit Textwasserzeichen und automatisierten Suche nach Textwasserzeichen im Internet

1.2.1 Anwendungsbeispiel

Bei unserer Untersuchung haben wir als Grundlage für die datenschutzrechtliche Betrachtung auf ein typisches Anwendungsbeispiel digitaler Wasserzeichen zurückgegriffen, wie es heute bereits in der Praxis verfügbar ist.

Die individuelle Markierung auf Vertriebsplattformen hat sich bereits weiträumig etabliert, die Suche nach markierten Medien geschieht oft

noch manuell, wird aber derzeit immer mehr von automatisierten Systemen abgelöst.

1.2.1.1 Der prinzipielle Ablauf ist auf Abbildung 1 (s. unten) dargestellt. Das beispielhafte Werk wird vom Rechteinhaber an die Vertriebsplattform gegeben. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, um welchen Typ von Werk es sich handelt, also beispielsweise Bild, Musikstück, Hörbuch, Film oder eben eBook.

Wenn ein Kunde dort ein Nutzungsrecht an einem Werk erwirbt, wird es individuell markiert. Üblicher Weise sind hier beschleunigende Verfahren für die Wasserzeichen notwendig, wie bspw. das sog. Containerverfahren. Durch dieses zweistufige Verfahren können die aufwändigen Einbettungsberechnungen schon im Vorfeld durchgeführt werden, so dass die dann individuelle Wasserzeichenmarkierung sehr schnell (ein Vielfaches der Echtzeitgeschwindigkeit) erzeugt werden kann.

Die Markierung kann direkt auf der Vertriebsplattform oder in Anlehnung an DRM-Systeme auf einem dedizierten Server geschehen, in der Abbildung 1 MarkServer genannt. Dieser Markierungsserver erhält dann von der Vertriebsplattform den Auftrag, ein gegebenes Werk mit einem vorgegebenen Wasserzeichen zu markieren und zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde lädt das gekaufte und individuell markierte Werk entweder direkt von der Vertriebsplattform oder dem Markierungsdienstleister herunter. Er kann es beliebig nutzen, solange dies im legalen Rahmen geschieht. Lädt er seine Kopie in ein Tauschnetzwerk hoch oder gibt er sie an Personen weiter, die die erhaltenen Kopien dann weiter in Tauschnetzwerken verbreiten, wird das Werk im Internet verfügbar und somit auffindbar. Dabei ist es unerheblich, welche Art von Technologie zur Verbreitung eingesetzt wird, also ob es sich um P2P-Tauschbörsen, Sharehoster oder das Usenet handelt.

Taucht das Werk im Internet auf, kann es durch ein automatisches Suchsystem oder durch Personen gefunden und auf Wasserzeichen überprüft werden. Da es nicht wirtschaftlich ist, alle potentiell in illegalen Räumen vorhandene Werke nach Wasserzeichen zu durchsuchen, wird bei der Suche mit Suchlisten gearbeitet und dabei die Suche eines

menschlichen Nutzers simuliert. Diese enthalten Stichworte wie Werktitel und Autorennamen, die eine Eingrenzung der Suche ermöglichen. Sobald verdächtige Kopien gefunden werden, erfolgt das Auslesen eventuell eingebetteter Wasserzeichen. Dann wird über den Fund ein Bericht angelegt, der alle Informationen für den Rechteinhaber aufbereitet, so dass dieser das Ausmaß der Rechtsverletzung einschätzen und Informationen für die Rechtsverfolgung gewinnen kann.

1.2.1.2 Ein wichtiger Diskussionspunkt an dieser Stelle ist die Tatsache, dass immer nur der ursprüngliche Kunde identifiziert werden kann. Gibt er eine erlaubte Kopie im privaten Umfeld weiter und verhält sich diese Person dann illegal, so wird trotzdem er als Quelle der illegalen Verbreitung identifiziert. Die rechtlichen Konsequenzen und Möglichkeiten werden im Rahmen der weiteren Untersuchungen zu diskutieren sein (vgl. hierzu auch unter Punkt 3. „Beweiswert“).

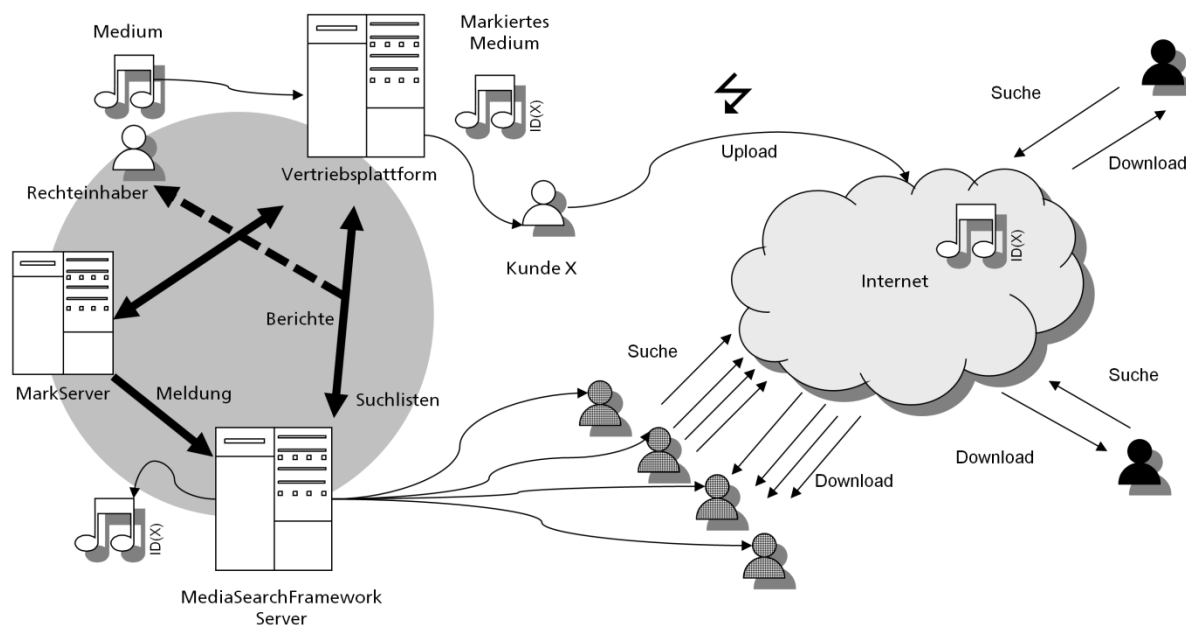


Abbildung 1: Das Szenario mit Rechteinhaber, Vertriebsplattform, Kunden und Dienstleister

Es können also die folgenden Rollen in dem Szenario identifiziert werden

- **Rechteinhaber:** Stellt ein Werk zur Verfügung und erlaubt der Vertriebsplattform dessen Verkauf und ergreift – wenn notwendig – rechtliche Schritte bei einer unerlaubten Nutzung seiner Werke.
- **Vertriebsplattform:** Bietet das Werk dem Kunden an und stellt gleichzeitig den Schutz des Werkes sicher, indem sie die Werke individuell markiert und entsprechende Suchen nach illegalen Kopien beauftragt. Die individuelle Markierung besteht aus einem pseudozufälligen Schlüssel oder der Transaktionsnummer des aktuellen Verkaufs. Ein Datenbankeintrag stellt die Verbindung zwischen dem Wasserzeichen und den vollständigen Kundeninformationen her. Wird ein Wasserzeichen gefunden, wird so der zugehörige Kunde identifiziert. Dann werden entweder eigene Schritte eingeleitet oder der Rechteinhaber informiert
- **Markierungsdienstleister:** Markiert die Vertriebsplattform das Werk nicht selber, beauftragt sie einen Dienstleister damit. Dieser markiert dann im Auftrag der Vertriebsplattform ein Werk individuell mit dem von der Vertriebsplattform vorgegebenen Wasserzeichen.
- **Kunde:** Kauft ein Werk, welches er in einer individuell markierten Form erhält. Seine Rechte daran sind üblicher Weise in den AGB der Vertriebsplattform geregelt, ebenso wird er von dieser über den Einsatz individueller Wasserzeichen informiert.
- **Illegal handelnder Kunde:** Stellt ein Kunde die gekauften Werke unerlaubt im Internet zur Verfügung, spielt er sie also beispielsweise in ein Tauschnetz ein, so wird aus ihm ein illegal handelnder Kunde.
- **Suchdienstleister:** Wird von der Vertriebsplattform beauftragt, illegal verbreitete Werke zu suchen. Durch die Beauftragung erhält er das Recht, auf die Werke im Internet zurückzugreifen. Zur effizienten Suche erhält er von der Vertriebsplattform Schlüsselbegriffe, nach denen er Werke suchen soll. Ein gefundenes Werk kann er selbst untersuchen, wenn ihm von der Vertriebsplattform oder dem Markierungsserver die notwendigen Informationen über das Wasserzeichenverfahren, insbesondere der verwendete geheime Schlüssel, zur Verfügung gestellt werden. Sonst muss das gefundene Werk an die ursprünglich markierende Partei weitergereicht werden. Gefundene Wasserzeichen werden der Vertriebsplattform oder dem Rechteinhaber gemeldet.

1.2.2 Datenschutzrechtliche Betrachtung

Im Folgenden fassen wir die Ergebnisse unserer datenschutzrechtlichen Untersuchung bezüglich der Nutzung digitaler Textwasserzeichen in dem oben beschriebenen Szenario (Abbildung 1) zusammen, wobei die oben beschrieben Beteiligten wie folgt mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, sei es durch eigene Datenerhebung, sei es durch Übermittlung :

- **Vertriebsplattform:** Erhebt die Bestandsdaten (Namen, Adresse, Kontaktdaten) des Kunden, der ein eBook erwirbt und verknüpft die in das Wasserzeichen eingebettete Information mit dem Kunden(daten) durch eine logische Verlinkung in der Datenbank.
- **Markierungsdienstleister:** Markiert im Auftrag der Vertriebsplattform ein Werk individuell mit dem von der Vertriebsplattform vorgegebenen Wasserzeichen. In der Regel verfügt der Markierungsdienstleister nur über das Wasserzeichen und kann die eingebettete Information nicht in Beziehung zu dem Kunden setzen.
- **Kunde:** Gibt seine Bestandsdaten für die Dauer seiner Registrierung auf der Vertriebsplattform oder aber lediglich für den Kaufvorgang preis und willigt ggf. in eine weitergehende Nutzung und Übermittlung seiner Daten zur Bekämpfung gegen Missbrauch ein.
- **Illegal handelnder Kunde:** Stellt ein Kunde die gekauften Werke unerlaubt im Internet zur Verfügung, spielt er sie also beispielsweise in ein Tauschnetz ein, so wird aus ihm ein illegal handelnder Kunde, der anhand des digitalen Textwasserzeichens von der Vertriebsplattform identifiziert werden kann.
- **Suchdienstleister:** Erhält nur die Information über das Wasserzeichen, nachdem er suchen soll, kann das gefundene Wasserzeichen jedoch nicht mit dem Kunden in Verbindung bringen.
- **Rechteinhaber:** Soweit der Rechteinhaber die Verfolgung einer Urheberrechtsverletzung selbst übernehmen will, müssen ihm von der Vertriebsplattform die personenbezogenen Bestandsdaten des illegal handelnden Kunden übermittelt werden.

1.2.2.1 Eine wichtige Grundannahme, die in der Praxis auch entsprechend gehandhabt wird, ist die abstrakte Natur der Wasserzeichennachricht, die eingebettet wird. Es handelt sich hier immer um einen binären Code, üblicher Weise eine Länge von 32 bis 64 Bit, der ausschließlich eine Nummer darstellt, mit der über einen

Datenbankeintrag ein Kunde identifiziert werden kann. Kundeninformationen wie Name, Adresse oder eventuell IP-Adresse werden nicht als Wasserzeichen eingebettet, sondern ausschließlich in der Datenbank gespeichert.

Im Rahmen der Abläufe beim Online-Verkauf eines Werkes, der Markierung des Werkes mit einem digitalen Wasserzeichen, der anschließenden Suche nach diesem und der Rechtsverfolgung werden unterschiedliche Daten gespeichert und übermittelt. Unabhängig davon, ob die gesetzlichen Bestimmungen des Telemediengesetzes² (TMG) und/oder des Bundesdatenschutzgesetzes³ (BDSG) Anwendung finden, gehen wir davon aus, dass die Speicherung und Übermittlung dieser Daten nicht immer als datenschutzrechtlich relevant zu qualifizieren sind.

1.2.2.2 Bei der Nutzung eines Online-Vertriebsdienstes erfolgt die Erhebung von Kundeninformationen wie Name, Adresse oder eventuell IP-Adresse grundsätzlich immer bei der Registrierung auf der Plattform oder beim Kauf eines digitalen Werkes. Diese Daten werden aber nicht als Wasserzeichen eingebettet, sondern ausschließlich in betreffender Datenbank gespeichert. Es stellt sich also die Frage nach der datenschutzrelevanten Einordnung des personenbeziehbaren Datums des digitalen Textwasserzeichens.

Das Datenschutzrecht schützt nur die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von „personenbezogenen Daten“ durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen. Die Einordnung von Daten unter diesen Begriff ist damit Voraussetzung für die Anwendung und die Notwendigkeit der Beachtung von datenschutzrechtlichen Regelungen.

Ausgehend von der gesetzlichen Definition von personenbezogenen Daten als Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, stellt sich die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Bestimmbarkeit“ als zentraler Punkt bei der Beantwortung der Frage nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Verkaufsvorgang bei der Online-Vertriebsplattform sowie an den Markierungs- und Suchvorgang dar.

Denn die Einordnung, ob ein Datum eine natürliche Person bestimmbar macht, kann absolut (objektiv) oder relativ (subjektiv) getroffen werden. Konsequenz bei einer objektiven Bestimmung wäre, dass ein Datum, das eine natürliche Person für irgendwen bestimmbar macht, auch für jeden anderen ein personenbezogenes Datum darstellt.

² www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tmg/gesamt.pdf

³ http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bdsg_1990/gesamt.pdf

Unseres Erachtens ist es rechtlich vertretbar und vorzugswürdig, den Personenbezug eines Datums subjektiv zu bestimmen, schon weil eine objektive Bestimmung des Personenbezugs dazu führt, dass praktisch jedes Datum als ein personenbezogenes Datum zu qualifizieren wäre. Dieses Ergebnis wäre aber unserer Ansicht nach weder praktikabel noch war es vom Gesetzgeber je so gewollt.⁴

Die Möglichkeit der Herstellung eines Personenbezugs bei Angaben wie Transaktionsnummern, Rechnungsnummern und damit der Identifizierung des Betroffenen (z.B. Käufer) ist nur für die das entsprechende Zusatzwissen innehabende Stelle gegeben. In dem vorliegenden Szenario (Abbildung 1) ist dies die Vertriebsplattform.

Allein für diese stellt daher das personenbeziehbare Datum des digitalen Textwasserzeichens auch ein personenbezogenes Datum dar. Ist dieses Zusatzwissen gegenüber Dritten ausreichend gesichert und für diese somit nicht zugänglich, liegen für Dritte lediglich anonyme, nicht personenbezogene Daten vor. Im Rahmen des Markier- und Suchvorgangs bedeutet dies, dass die in das Wasserzeichen eingebettete Transaktionsnummer lediglich für die Vertriebsplattform ein personenbezogenes Datum darstellt.⁵

1.2.2.3 Für die Frage der Speicherung dieser Daten ist zunächst zu beachten, dass unmittelbare rechtliche Beziehungen des Käufers eines digitalen Mediums nur zu der das Medium veräußernden Vertriebsplattform bestehen. Diese erhebt personenbezogene und auch für sie personenbeziehbare Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Käufer.

Für die Vertriebsplattform als Anbieter von Telemediendiensten gelten dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG und/oder des TMG. Danach ist der Nutzer/Käufer zunächst gemäß der einschlägigen Vorschrift des TMG (§ 13) vorab über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten zu unterrichten. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten des Nutzers/Käufers ist bei der Einrichtung eines Benutzeraccounts für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses zulässig, jedoch nur soweit es sich um Bestandsdaten handelt.

Unserer Ansicht nach ist ohne Möglichkeit der Registrierung auf der Plattform, eine längerfristige Speicherung von Bestands- und Nutzungsdaten, unter die auch die Transaktionsnummer unseres Erachtens regelmäßig fällt (strittig), nur durch eine erlaubte Sperrung der Daten zulässig. Ein Zugriff auf die gesperrten Daten kann sonach

⁴ vgl. auch Dammann in Simitis, § 3 Rn.20, 33ff.; Rossnagel/Scholz, MMR 2000, 721, 723; Gola in Gola/Schomerus, § 11 Rn.10

⁵ Dammann in Simitis, § 3 Rn.36 f

datenschutzkonform ausschließlich bei Verdacht einer Urheberrechtsverletzung erfolgen.

Erlaubt ist eine Speicherung allerdings dann, wenn zwischen dem Rechteinhaber und der Vertriebsplattform angemessene und verhältnismäßige Aufbewahrungsfristen⁶ zum Zwecke der Verfolgbarkeit von Urheberrechtsverletzungen vertraglich vereinbart wurden. Ohne Weiteres ist die längerfristige Speicherung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten durch die Vertriebsplattformen von vornherein zulässig, sofern von dem Käufer zuvor eine wirksame Einwilligung eingeholt wurde.

1.2.2.4 Gesondert zu betrachten ist auch die Weitergabe der Daten an den Rechteinhaber. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten, durch die eine Person bereits bestimmt ist, an den Rechteinhaber zum Zwecke der Rechtsverfolgung, dürfte unseres Erachtens regelmäßig eine Einwilligung des Nutzers erforderlich und die Verwendung dieser Daten auch nur in dem von der Einwilligung erfassten Umfang möglich sein. Bei dieser Konstellation ist daher darauf zu achten, dass die Einwilligung bereits von der Vertriebsplattform beim Kaufvorgang eingeholt wird. Alternativ könnte der Rechteinhaber die Vertriebsplattform zur Verfolgung der Urheberrechtsverletzung ermächtigen und verpflichten.

1.2.2.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder ein Markierungsdienstleister noch ein Suchdienstleister im Rahmen des Markiervorgangs oder des Suchvorgangs in den Besitz für sie personenbeziehbarer und damit personenbezogenen Daten gelangt.

Davon ausgehend ist weder eine Übermittlung der Transaktionsnummer an die Dienstleister während des Markiervorgangs, noch eine Übermittlung der bei der Suche aus dem Medium herausgelesenen Transaktionsnummer an die Vertriebsplattform eine datenschutzrechtlich relevante Übermittlung.

Die durch entsprechende und übliche Datenschutzbestimmungen, lösbarer Anforderungen an den Datenschutz treffen im Rahmen der genannten Abläufe mithin vor allem die Online-Vertriebsplattform, bei einer datenschutzrechtlich relevanten Übermittlung an den Rechteinhaber auch diesen.

Markierungsdienstleister und Suchdienstleister sind im Rahmen des Szenarios hingegen nicht an datenschutzrechtliche Bestimmungen gebunden, weil sie über keine personenbezogene Daten verfügen.

⁶ Mallmann in Simitis, § 20 Rn.46; Ehmann in Simitis, § 35 Rn.45

1.3 Beweiswert und Einsatzmöglichkeit von Textwasserzeichen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen

Das deutsche Urheberrecht sieht zur Bekämpfung von urheberrechtswidrigen Vervielfältigungen ein umfangreiches gesetzliches Arsenal von Möglichkeiten, nämlich insbesondere Abmahnungen, einstweilige Verfügungen und Unterlassungs- und Schadensersatzklagen vor. Allerdings bereitet die praktische Rechtsdurchsetzung bei Verletzungen im Internet erhebliche Schwierigkeiten. Die Verfolgung der Ansprüche wird dadurch erschwert, dass die Internetnutzer weiterhin zum großen Teil anonym agieren können, da die Rückverfolgung von illegalen Werken normalerweise beim Provider endet.

Mit dem Drittauskunftsanspruch gemäß § 101 Abs. 2 UrhG hat der Gesetzgeber zwar versucht, Abhilfe zu schaffen. Allerdings stellt sich angesichts des wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwandes, der zu bewältigen ist, die Frage nach einer effektiveren Möglichkeit der Rechtsverfolgung.

Mit dem Textwasserzeichen wird auch seitens der Literatur⁷ die Vorstellung verbunden, illegale Kopien im Internet durch das so genannte Traitor Tracing, d.h. die Rückverfolgung des Distributionsweges durch einen implementierten geheimen Schlüssel, bis zur Quelle der illegalen Vervielfältigung und Verbreitung ermitteln zu können. Zwar kann hierdurch keine Rechtsverletzungen verhindert⁸, aber die Identifizierung von digitalen Werkexemplaren ermöglicht werden. Es stellt sich somit die Frage, ob durch die Zuordnungsmöglichkeit des markierten digitalen Werkstückes zu seinem legalen Erwerber eine effektivere Rechtsdurchsetzung gelingen kann.

1.3.1 Beweiswert und Beweisthema des Textwasserzeichen

Die Frage, die sich jedoch zunächst aufdrängt, ist, welchen Beweiswert das Gericht dem eingesetzten Textwasserzeichen beimessen würde. Das markierte digitale eBook fällt als „elektronisches Dokument“ unter die Regelung des Augenscheinbeweises gem. § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO⁹ und unterliegt hiermit der freien Beweiswürdigung des Gerichtes gemäß § 286 Abs. 1 ZPO. Eine Anwendung des signaturbezogenen Anscheinsbeweises in § 371 a ZPO ist auszuschließen, da dieser auf zertifizierte,

⁷Vgl. Schulz, GRUR, S. 470, 472; Dittmann, Digitale Wasserzeichen, S. 2; Federrath, ZUM 2000, S. 804.

⁸ vgl. Schulz, GRUR, S. 470, 472.

⁹ Zimmermann, in: § 371.; vgl. Knopp, ZRP 2008, S. 156 f.

elektronische Signaturen in Verbindung mit elektronische Dokumenten, die eine Erklärung beinhalten, begrenzt ist.¹⁰

Das Gericht muss als Beweismaß rational begründet zur vollen Überzeugung von der Wahrheit der Behauptung kommen, ohne dabei unerfüllbare Anforderungen zu stellen; hierfür genügt, „da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen ist [...], ein für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, dass er den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“¹¹.

- **Robustheit und Manipulationsresistenz des Wasserzeichens**

Als zuverlässiges Beweismittel müsste das Wasserzeichen zunächst daher die Gewähr für seine Robustheit und Eignung gegen Manipulationen bieten und somit seine eigene Integrität und Authentizität gewährleisten können. Dies ist anders als beispielsweise bei Digitalfotografien, deren Beweiswert aufgrund ihrer Manipulierbarkeit in der Diskussion steht¹², allerdings anzunehmen. Wie sich aus der einschlägigen Literatur ergibt, hat sich die in den 90er Jahren etablierte Forschung im Bereich der digitalen Wasserzeichen durch das weltweite starke Interesse an diesem Gebiet und entsprechend angestiegenen Forschungstätigkeiten in großen Schritten weiterentwickelt.¹³ Dabei wurde es bereits im Jahre 2000 als eine „besondere Herausforderung“ erkannt, „digitale Wasserzeichen so in das Datenmaterial zu integrieren, dass die Informationen robust sind, aber gleichzeitig die Qualität des Werkes nicht beeinträchtigen. Die Wasserzeichen müssen auch bei erheblicher Veränderung des Ausgangswerkes Bestand haben. [...] Sie müssen mit dem Trägermaterial regelrecht verwoben werden.“¹⁴ An der Entwicklung entsprechender Wasserzeichen wurde seitdem kontinuierlich weiter gearbeitet. Es erscheint vor diesem Hintergrund sowie den eigenen Forschungsbemühungen im Rahmen des Projektes SiDiM überwiegend wahrscheinlich, entsprechende Forschungsnachweise für die Robustheit und geringe Wahrscheinlichkeit der Manipulation des Wasserzeichens darzulegen.

Selbst wenn die Markierung Angriffen ausgesetzt sein sollte, so wäre

¹⁰ Knopp, ZRP 2008, S. 156 f.

¹¹ Reichold, in: § 286 Rn. 2.

¹² vgl. Knopp, ZRP, S. 156 f..

¹³ Dittmann, Digitale Wasserzeichen, S. 2; Dittmann/Franz/Schneidewind, Informatik Spektrum, 453.; Grübler, Digitale Güter und Verbraucherschutz.

¹⁴ Dittmann, Digitale Wasserzeichen, S. 2

die Beweissituation im Verfahren hierdurch wenig betroffen. Die Gefahr, dass beispielsweise fremde digitale Werke ohne Zugriff auf die SiDiM-Technologie durch Hacker mit den Wasserzeichen versehen werden könnten, um hierdurch den Beweiswert des Wasserzeichens zu verwässern, erscheint denkbar gering. Selbst wenn die markierten Wasserzeichen selbst Gegenstand eines Hacking-Angriffes werden würden, würde dies an der vorliegenden Sachlage nichts ändern. Ist es nämlich entfernt worden, so kann es durch das MediaSearch Framework wohl auch nicht identifiziert werden.

Die unberechtigte Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einem Dritten wäre damit nicht das Problem. Anders als in Fällen, in denen die Rechteinhaberschaft an einem bereits vorliegenden Werk durch das Wasserzeichen nachgewiesen werden soll, ist vorliegend das Wasserzeichen Voraussetzung dafür, die Rechtsverfolgung in Gang zu setzen.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle festzuhalten, dass im Zivilprozess der Verhandlungsgrundsatz gilt. Die Parteien sind daher grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, entscheidungserheblichen Vortrag der Gegenseite zu bestreiten. Geschieht dies nicht, so gilt der Vortrag als zugestanden. Es erscheint aufgrund des vorliegenden Dokumentations- und Referenzmaterials als unwahrscheinlich, dass ein substantiiertes Bestreiten hinsichtlich der Integrität und Authentizität des Wasserzeichens selbst seitens des möglichen Rechtsverletzers erfolgen kann.

- **Identifizierungsfunktion des Wasserzeichens**

Fraglich ist allerdings, inwieweit die Markierung eines bestimmten digitalen Werkes durch das Wasserzeichen dessen Zuordnung zu einer ganz bestimmten individuellen Person beweisen kann. Dies setzt u.E. voraus, dass ein Textwasserzeichen nicht mehrfach an unterschiedliche Personen vergeben werden kann. Es müsste somit der Nachweis erbracht werden können, dass die Vergabe einer Transaktionsnummer in Verbindung mit einem bestimmten Werk ausschließlich einmal erfolgen kann, um Behauptungen hinsichtlich falscher Zuordnungen von Werken oder Missbräuche durch den Markierdienstleister selbst vorzubeugen.

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieselben Transaktionsnummern möglicherweise mehrfach vergeben werden könnten, bestünde die Möglichkeit, dass die identische Transaktionsnummer unterschiedlichen Endnutzern zugeordnet wird. Ist dies tatsächlich der Fall, so müsste der anspruchstellende Rechteinhaber substantiiert vortragen können, dass in dem konkreten Fall die Identifizierung des vermeintlichen Verletzers trotz der Mehrfachzuordnung durch weitere

Selektionskriterien fehlerfrei erfolgt ist. Dies erscheint jedoch fraglich.

- **Beweisthema**

Darüber hinaus stellt sich die Frage, zu welchem Beweisthema das Wasserzeichen einen hinreichenden Beweiswert liefern kann.

Betrachtet man die Verwendung der IP-Adresse und ihrer Rolle in den herkömmlichen Filesharing-Verfahren, so wird diese zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt einem bestimmten Anschlussinhaber zugeordnet.

Es besteht mittlerweile nach Ansicht des BGH¹⁵ eine tatsächliche Vermutung, nach Ansicht einiger Instanzgerichte¹⁶ sogar ein Anscheinsbeweis gem. § 286 ZPO dafür, dass der Anschlussinhaber als Filesharer anzusehen ist, solange dies nicht durch den Vortrag entgegenstehender Tatsachen erschüttert wird. Es wird somit aufgrund der Zuordnung einer gefundenen IP-Adresse zu einem bestimmten Anschlussinhaber auf eine zu beweisende Tatsache geschlossen, nämlich dem Filesharing von Dateien über diesen ermittelten Anschluss.

Eine derartige Schlussfolgerung kann durch die Ermittlung des Endnutzers mittels der eingebetteten Transaktionsnummer in der Strenge nicht getroffen werden. Eine solche wäre nur möglich, wenn durch die Transaktionsnummer der mutmaßliche Verletzer ermittelt werden könnte, der das digitale Werk öffentlich zugänglich gemacht hat.

1.3.2 Textwasserzeichen bei eBooks und Rechtsdurchsetzung

§ 53 UrhG gibt rechtmäßigen Erwerbern von urheberrechtlich geschützten Werken die Befugnis Privatkopien anzufertigen und im engen Rahmen an Freude und Familie weiter zu geben, sofern diese nicht mit einem Kopierschutz nach § 95a UrhG versehen sind.

Obgleich von dieser Schranke vollständige Bücher gem. § 53 Abs. 4 lit b) UrhG rückausgenommen sind, geht die herrschende Meinung¹⁷ davon aus, dass eBooks von dieser Rückausnahme nicht erfasst werden. Begründung hierfür ist, dass die Kosten der Herstellung von eBooks

¹⁵ Nenninger, NJW 2010, 2064.

¹⁶ OLG Köln, MMR 2010, 281 ff.

¹⁷ Kitz in MMR 2001, 727: Anwendbarkeit urheberrechtlicher Schranken auf das eBook; GRUR-Prax 2010, 281 - Cichon: Weitergabe digital vertriebener Werkexemplare wie e-Books im Spannungsfeld zwischen Urheber- und Vertragsrecht

nicht mit den hohen Kosten einer Buchherstellung vergleichbar sind, welche Anlass für den Gesetzgeber waren, eine Rückausnahme zu statuieren.

Demnach handelt derjenige, der die Kopie für den privaten Gebrauch erstellt, nicht rechtswidrig. An der Zulässigkeit der Kopie ändert auch eine nachträgliche Zweckänderung nichts, d.h. wenn jemand zunächst für den privaten Gebrauch eine Kopie anfertigt und sie später für berufliche Zwecke nutzt, wird diese nicht nachträglich unzulässig¹⁸.

Die Identifizierung des Endnutzers durch das Textwasserzeichen eröffnet somit nur beschränkt Möglichkeiten, gegen diesen als „Quelle“ von erkannten rechtswidrigen Vervielfältigungen im Internet vorzugehen.

Es ist hierbei zu unterscheiden, wem das digitale Werk zur weiteren Verwendung überlassen und wo es dann schließlich durch das MediaSearch Framework im Internet aufgefunden wird.

Deutlich wird zunächst, dass sich der Endnutzer, dem die Transaktionsnummer im Rahmen der Ermittlung zugeordnet wird, durch den Rückgriff auf die Privatkopieschranke gemäß § 53 UrhG in all den Fällen rechtfertigen kann, in denen ihm die Verletzungshandlung weder direkt noch mittelbar durch weitere Umstände zugerechnet werden kann. Durch die Tatsache, dass insbesondere im Bereich des Kulturkonsumgütermarktes wie Musik, Film oder Literatur in Form von Hörbüchern bzw. eBooks das Recht zur Privatkopie des Endnutzers wohl regelmäßig nicht daran scheitern wird, dass dieser nicht substantiiert zu dem privaten Gebrauch der erstellten Privatkopie wird vortragen können, ist der Beweis einer rechtswidrigen Vervielfältigung durch die Markierung allein regelmäßig nicht führbar.

Insbesondere die Tatsache, dass bei einer erlaubten Weitergabe einer Privatkopie eine weitere Privatkopie gezogen und auch von dieser wiederum eine Privatkopie erstellt werden kann -, lässt bei entsprechendem substantiiertem Vortrag eine Inanspruchnahme des identifizierten Endnutzers aufgrund einer Urheberrechtsverletzung entfallen.

¹⁸ *Dreier*, in: § 53, Rn. 10.

Sollte sich der Endnutzer nicht auf die Schranke der Privatkopie gem. § 53 UrhG zurückziehen können, so haftet er dem Rechteinhaber jedoch zumindest wegen Verletzung des Vervielfältigungsrechtes gem. § 16 UrhG sowie möglicherweise auch als Teilnehmer oder Störer hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung.

Bei einem ungeklärten Sachverhalt birgt die Inanspruchnahme des Endnutzers jedoch aufgrund der Gefahr einer unberechtigten Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen Kostenrisiken für eigene Aufwendungen sowie das weitere Risiko, rechtliche Gegenmaßnahmen des Endnutzers auszulösen.

Kann aufgrund des Fundortes nachgewiesen werden, dass der Endnutzer das digitale Werk selbst öffentlich zugänglich gemacht hat, so besteht selbstverständlich kein Rechtfertigungsgrund für diese Verwertungshandlung, z.B. über eigene Nutzerkonten oder seiner eigenen Website.

1.3.3 Schlussfolgerung

Die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen sehen neben den herkömmlichen Ansprüchen des Rechteinhabers wie unter anderem auf Unterlassung, Schadensersatz, Auskunft durch die gesetzlichen Anpassungen an das digitale Zeitalter effektive Rechtsverfolgungsmöglichkeiten gegenüber Verletzern vor.

Insbesondere wird der Einsatz von Wasserzeichen wie dem zu prüfenden Textwasserzeichen nach dem UrhG ein starker Manipulationsschutz zugewilligt.

Allerdings ist das Problem, dass die Anonymität von Nutzern im Internet für die praktische Rechtsverfolgung darstellt, auch durch die Markierung von digitalen Werken mit Textwasserzeichen allein nicht lösbar.

Der Endnutzer ist nach herrschender Meinung gegenüber dem Rechteinhaber berechtigt, Vervielfältigungsstücke von digitalen Werken zum privaten oder eigenen Gebrauch gem. § 53 UrhG anzufertigen. Der Endnutzer ist zwar nicht berechtigt, diese Werke über den privaten Gebrauch hinaus zu verbreiten. Insbesondere ist er nicht berechtigt, diese im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Allerdings resultiert diese Tatsache in einem Kontrollverlust des Rechteinhabers

über die Nutzerkette, die das digitale Werk durch die womöglich mehrfache „Weitergabe“ als digitale Kopie durchlaufen kann. Aufgrund dessen kann selbst in dem Falle, dass ein markiertes digitales Werk rechtswidriger Weise in einer Tauschbörse aufgefunden wird, der durch das Wasserzeichen identifizierbare Endnutzer nicht automatisch für die Rechtsverletzung haftbar gemacht werden, da keine Kenntnis darüber besteht, wer für die öffentliche Zugänglichmachung verantwortlich ist und inwieweit dies dem identifizierten Endnutzer zugerechnet werden kann.

Eine effektive Rechtsverfolgung durch die Textwasserzeichen ist daher insbesondere im geschäftlichen Bereich, bspw. bei Fachbüchern sowie bei spezifischen digitalen Werken vorstellbar, hinsichtlich derer den Nutzer eine erhebliche Substantiierungslast zukommen würde, um das Recht auf Privatkopie zu begründen bzw. die Berufung auf die Privatkopieschranke ohnehin tatbestandlich ausgeschlossen erscheint, also digitale Werke vertrieben werden, die eine nicht-private Nutzung nahe legen.

Hinsichtlich der Problematik, die das Recht auf Privatkopie aufwirft, müsste das an Endverbraucher zu privaten Zwecken abgegebene Werk neben dem Textwasserzeichen zusätzlich mit einem wirksamen Weitergabeverbot im Rahmen der Downloadverträge zwischen Vertrieb und Endnutzer versehen sein, die zwar nicht die Anfertigung der Privatkopie selbst, jedoch die Weitergabe an Dritte verbietet.

Alternativ hierzu wird von verschiedenen Anbietern nur Lese-Nutzungsrechte an den veräußerten Werken eingeräumt, was ebenfalls die Anfertigung und Weitergabe von Privatkopien verhindern soll.

Nach wie vor ist umstritten, ob Weitergabeverbote oder der Weg über das bloße Einräumen von Lese-Nutzungsrechten bereits urheberrechtlich zulässig sind.¹⁹

Darüber hinaus ist strittig, inwieweit eine solche Klausel mit den Anforderungen des einschlägigen AGB-Rechtes, insbesondere mit dem Verbot der unangemessenen Benachteiligung in § 307 BGB, zu vereinbaren sind. Derzeit zeichnet sich in der Rechtsprechung eine Tendenz ab, die Weitergabeverbote bei eBooks und Computerspielen als zulässig zu

¹⁹Gegen eine Zulässigkeit: Hoeren in IT-Vertragsrecht, Stand 2012, S. 115 http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_IT-Vertragsrecht_Oktober_2012.pdf; Pro Zulässigkeit: Cichon in GRUR-Prax 2010, 381 - Weitergabe digital vertriebener Werkexemplare wie E-Books im Spannungsfeld zwischen Urheber- und Vertragsrecht

erachten, ohne jedoch dem Verbot eine dingliche Wirkung zuzugestehen.²⁰

Damit stünde dem Vertragspartner regelmäßig ein vertraglicher Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gegen Erwerber zu, der das Weitergabeverbot schuldhaft verletzt.

2. Voraussichtlicher Nutzen, insbesondere Verwertbarkeit des Ergebnisses im Sinne des fortgeschriebenen Verwertungsplan

Mit Abschluss des Projektes konnte aufgezeigt werden, dass der Einsatz von Textwasserzeichen rechtskonform möglich ist.

Allerdings ergeben sich in allen drei beleuchteten, juristischen Teilbereichen durchaus mittlere bis große Herausforderungen, die bei der (1) Implementierung der Wasserzeichentechnologie (urheberrechtliche Zulässigkeit), (2) bei der Suche nach Wasserzeichen im Netz (Datenschutz der Käufer) wie auch bei der (3) Verfolgung von illegal verbreiteten Kopien (Beweiswert und vertragliche Weitergabeverbote) zu meistern sind.

2.1 Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen

Nach unserer Kenntnis, würde die vollautomatische Kennzeichnung von Texten mit Textwasserzeichen, also durch Veränderung des Textes selbst, einen neuen Stand der Technik begründen, der auch auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, weil das Erfindungsdelta zu der bereits vorhandenen Wasserzeichentechnologie (Bildwasserzeichen, Audiwasserzeichen, etc.) erheblich ist. Damit ist zu erwarten, dass das Entwicklungsergebnis in vielerlei Hinsicht, bspw. auch bzgl. des sich nach der Kennzeichnung anschließenden Suchverfahrens patentfähig sein wird.

2.2 Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende

Aus unserer derzeitigen Sicht bestehen im Wesentlichen zwei wirtschaftliche Verwertungsszenarien, nämlich erstens im Rahmen der Kennzeichnung von eBooks und zweitens zur Kennzeichnung von Unternehmensdokumenten, die technische Betriebs- und/oder kaufmännische Geschäftsgeheimnisse enthalten.

²⁰ LG Bielefeld Urteil vom 05.03.2013, Az.: 4 O 191/11 (nicht rechtskräftig) - http://irights.info/wp-content/uploads/2013/04/LG_Bielefeld_vom_05.03.13_Klage_Verbraucherzentralen.pdf;
BGH, Urteil (Half-Life 2) vom 11.02.2010, Az. I ZR 178/08
<http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/1075-BGH-Az-I-ZR-17808-Half-Life-2.html>

Der wirtschaftliche Erfolg der Textwasserzeichen im Rahmen von eBooks dürfte im Wesentlichen abhängig davon sein, wie wirksam Textwasserzeichen vor Raubkopien schützen. Neben dem nachgewiesenen „sozialen Schutz“ von Textwasserzeichen, setzt dies voraus, dass weiterverbreitende Käufer von eBooks durch das Auffinden von Raubkopien mittels Textwasserzeichen als Verletzer oder Störer effizient auf Unterlassung, Aufwendungsersatz und Schadensersatz in Anspruch genommen werden können. Bereits jetzt scheint klar, dass der Umgang mit der urheberrechtlichen Schranke der Privatkopie gem. § 53 UrhG eine juristische Herausforderung für die Erfolgsaussichten darstellt und deshalb wesentliche Voraussetzung sein dürfte, dass die eBook-Vertriebsplattformen wirksame Kopier- und/oder Weitergabeverbote statuieren können.

Aus unserer täglichen Beratungspraxis wissen wir, dass unsere Mandanten aus der Technologiebranche häufig die Sicherung, Mitnahme, Weitergabe und Verwertung von technischen Betriebs- und/oder kaufmännische Geschäftsgeheimnisse befürchten und einige dezidiert vermuten. Die Verfolgung dieser Know-how-Schutz-Verstöße nach §§ 17,18 UWG scheidet jedoch – manchmal trotz staatsanwaltschaftlicher Durchsuchung und Beschlagnahme – an Beweisschwierigkeiten, weil gerade ehemalige Mitarbeiter, Geschäftsführer und Vorstände sich regelmäßig darauf berufen, dass sie das Know-how aus ihrem Gedächtnis abrufen oder Wettbewerber behaupten das Know-how eigenständig erschlossen zu haben. Hier versprechen wir uns durch die Kennzeichnung solcher Dokumente mit Textwasserzeichen eine gute Rückverfolgbarkeit und erhebliche Beweiserleichterung.

Über diese beiden Verwertungsmöglichkeiten hinaus, halten wir den Einsatz von Textwasserzeichen im Bereich der Markt- und Wirtschaftsforschung für denkbar; schließlich lässt sich (erstmalig) der digitale Verbreitungsweg eines durch Wasserzeichen individualisierten Textes genau nachverfolgen.

Notos Rechtsanwälte hofft aus ihrem Forschungswissen sowohl konkrete Beratungs- und Vertragsgestaltungsmandate generieren zu können als auch in Verletzungsfällen, insbesondere wenn die Wasserzeichen für den Schutz von vertraulichen Dokumenten eingesetzt werden, mit der Rechtsverfolgung betraut zu werden.

2.3 Wissenschaftlich-technische Erfolgsaussichten nach Projektende

Für uns ist vorstellbar, dass die Entwicklung von vollautomatischen Kennzeichnungsmethoden von Texten mit qualitativ hochwertigen Textwasserzeichen und der entsprechenden Suche im Internet danach, für die Wissenschaft weitere Anwendungsmöglichkeiten – wie bspw. semantische

Internetrecherchen, intelligente, automatisierte Knowledge Management Methoden, insbesondere mit dem Einsatz von sog. Big-Data-Technologien eröffnet oder nahelegt.

2.4 Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit

Wie unter 2.2 ausgeführt, sind viele Einsatzmöglichkeiten für Textwasserzeichen - insbesondere auch außerhalb des Anwendungsbereiches des urheberrechtlichen Schutzes - denkbar. Anschlussfähigkeit ist daher unserer Ansicht nach, gegeben.

3. Relevante FE-Ergebnisse von dritter Seite

Nicht bekannt.

4. Geplante Veröffentlichungen

Sowohl der Schlussbericht des Zuwendungsempfängers Notos Rechtsanwälte als auch der Gesamtabschlussbericht aller Konsortialpartner sollen als Paper veröffentlicht werden.

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01IS10054E gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Jens Engelhardt
Rechtsanwalt

Sven Kolja Braune
Rechtsanwalt

Literaturverzeichnis:

- Cichon, Caroline
Weitergabe digital vertriebener Werkexemplare wie E-Books im Spannungsfeld zwischen Urheber- und Vertragsrecht, GRUR-Prax (2010), 381
- Dittmann, Jana
Digitale Wasserzeichen, Grundlagen, Verfahren, Anwendungsgebiete; Berlin 2000.
- Dittmann/Franz pp.
Steganographie und Wasserzeichen, Aktueller Stand und neue Herausforderungen, Informatik Spektrum (2005), 453-461.
- Dreier, Thomas/ Schulze, Gernot
Urheberrechtsgesetz, Kommentar, Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. München 2013
- Gola, Peter/ Schomerus, Rudolf
BDSG Bundesdatenschutzgesetz Kommentar, 11. Auflage, München 2012
- Hoeren, Thomas
IT-Vertragsrecht, Münster, Okt. 2012
- Kitz, Volker
Anwendbarkeit urheberrechtlicher Schranken auf das eBook, MultiMedia und Recht 2001, 727
- Knopp, Michael,
Digitalfotos als Beweismittel, ZRP (2008), 156-159
- Nenninger, Kristof
Anmerkung zu BGH - Sommer unseres Lebens, NJW (2010), 2064
- Roßnagel, Alexander/Scholz, Philip
Datenschutz durch Anonymität und Pseudonymität, Rechtsfolgen der Verwendung anonymer und pseudonymer Daten, MultiMedia und Recht 2000, 721-731
- Schulz, Daniela
Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management - Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht?, GRUR (2006), 470
- Simitis, Spiros
Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 6.Auflage, Nomos, Baden-Baden 2006
- Zimmermann, Walter
§ 371, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, München 2007

